

Württembergische Evangelische Landessynode

AZ L-15.431-03.01/316

ÄNDERUNGSANTRAG Nr. 57/15 nach § 19 GeschO (des Finanzausschusses)	
Betr.: Veränderung der Verteilgrundsätze	
Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am A. Beschluss vom Verweisung an B. Beschluss vom Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen Ablehnung	C. Antrag zurückgezogen am
Die Landessynode möge beschließen: Der Oberkirchenrat wird gebeten, die Verteilgrundsätze in Abschnitt III neu zu formulieren und der Synode zur Abstimmung vorzulegen, so dass auch im Rechtsträger 0003 die Einrichtung von Zuwendungsfonds gemäß § 27 HHO möglich ist. Die Neuformulierung soll sich dabei an folgendem Vorschlag orientieren (Ergänzungen gegenüber dem bisherigen Text sind kursiv gesetzt): "Für bestimmte im Gesamtinteresse von Landeskirche, Kirchengemeinden und Kirchenbezirken liegende Zwecke und für Zwecke, die auf Kirchenbezirks- und Kirchengemeindeebene die Zukunftsfähigkeit der Kirche in besonderem Maße fördern sollen, kann das Haushaltsgesetz 1. Vorwegentnahmen aus dem Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden, auch zur Bildung eines Zuwendungsfonds gemäß § 27 HHO, 2. Globale Zuweisungen an die Kirchengemeinden aus dem Kirchensteueranteil der Landeskirche vorsehen. Die globalen Zuweisungen gemäß Nr. 2 können entweder zur Mitfinanzierung einer Vorwegentnahme gemäß Nr. 1 dienen oder in die allgemeine Verteilung gemäß Abschnitt V einfließen."	
Stuttgart, 23. November 2015	